OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152854/60/JS/MH – 152855/3

Datum:
Linz, 13. August 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Steinschnack über den Antrag 1. des C P und 2. der V P, beide vertreten durch M P, x, x, vom 6.7.2021 auf ungekürzte Ausfertigung des mündlich verkündeten Erkenntnisses vom 30.4.2021 den

# B E S C H L U S S

I. Der Antrag wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:
1.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat nach Schluss der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 30.4.2021 seine Entscheidung mündlich verkündet.
1.2. Über Aufforderung des Beschwerdeführervertreters übermittelte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit E-Mails am 5.5.2021 die elektronisch gespeicherte Niederschrift über die öffentliche mündliche Verhandlung vom 30.4.2021 und eine Belehrung über das Recht, binnen zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift eine ungekürzte Ausfertigung der Entscheidung zu verlangen sowie darüber, dass ein derartiger Antrag eine Voraussetzung für die Zulässigkeit der Revision beim Verwaltungsgerichtshof und der Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof ist. Bestandteil der Niederschrift war dabei die schriftliche Protokollierung des nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung verkündeten Erkenntnisses samt den wesentlichen Entscheidungsgründen. Das auf Schallträger aufgenommene Verhandlungsprotokoll konnte dem Beschwerdeführervertreter zu diesem Zeitpunkt hingegen noch nicht per E-Mail übermittelt werden, da die Aufzeichnung noch nicht übertragen war.
1.3. Die Beschwerdeführer stellten mit E-Mail ihres Vertreters vom 6.7.2021 den Antrag auf ungekürzte Ausfertigung der mündlich verkündeten Entscheidung vom 30.4.2021.

2. Beweiswürdigung:
Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den hg. Akt LVwG-152854. Die insoweit unstrittigen Feststellungen, die sich aus rechtlichen Überlegungen auf die Wiedergabe des entscheidungswesentlichen Verfahrensablaufs beschränken können, gründen auf den erwähnten Urkunden im Verfahrensakt. Im Rahmen des Parteiengehörs zum hg. Verspätungsvorhalt vom 20.7.2021 wurde vom Beschwerdeführer ein damit korrespondierender Auszug seines E-Mail-Verkehrs mit dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:
3.1. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen des Verwaltungsgerichtes nach § 31 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) durch Beschluss.
3.2. Nach § 29 Abs. 2a VwGVG hat das Verwaltungsgericht im Fall einer mündlichen Verkündung die Niederschrift den zur Erhebung einer Revision beim

Verwaltungsgerichtshof oder einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof legitimierten Parteien und Organen auszufolgen oder zuzustellen. Der Niederschrift ist eine Belehrung anzuschließen:
1. über das Recht, binnen zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift eine Ausfertigung gemäß Abs. 4 zu verlangen;
2. darüber, dass ein Antrag auf Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Abs. 4 eine Voraussetzung für die Zulässigkeit der Revision beim Verwaltungsgerichtshof und der Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof darstellt.
Nach Abs. 4 par. cit. ist den Parteien eine schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses zuzustellen.
3.3. Gemäß § 37 Abs. 1 erster Satz Zustellgesetz (ZustG) können Zustellungen ohne Zustellnachweis auch an einer elektronischen Zustelladresse erfolgen. § 2 Z 5 ZustG definiert als „elektronische Zustelladresse“ eine vom Empfänger der Behörde für die Zustellung in einem anhängigen oder gleichzeitig anhängig gemachten Verfahren angegebene elektronische Adresse. Unterlaufen im Verfahren der Zustellung Mängel, so gilt die Zustellung gemäß § 7 leg. cit. als in dem Zeitpunkt dennoch bewirkt, in dem das Dokument dem Empfänger tatsächlich zugekommen ist.
3.4. Im vorliegenden Fall hat der Beschwerdeführervertreter seine E-Mail-Adresse dadurch im Sinne des § 2 Z 5 ZustG bekannt gegeben, indem er sie in seiner Kommunikation mit dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich selbst verwendet hat (vgl. VwGH 14.10.2011, 2009/09/0244). Sowohl die Niederschrift (samt dem verkündeten Erkenntnis und den Entscheidungsgründen) als auch die Belehrung nach § 29 Abs. 2a VwGVG wurden mit den hg. E-Mails vom 5.5.2021 an den Beschwerdeführervertreter, sohin bereits an diesem Tag den Beschwerdeführern rechtswirksam zugestellt. Es ist im Übrigen auch unstrittig, dass die E-Mails vom 5.5.2021, und sohin auch die damit übermittelte Niederschrift sowie Belehrung, an diesem Tag dem Beschwerdeführervertreter auch im Sinne des § 7 ZustG tatsächlich zugekommen sind.
3.5. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführer in ihrer Stellungnahme zum Verspätungsvorhalt schadet der Rechtswirksamkeit der Zustellung der Niederschrift und der Belehrung nach § 29 Abs. 2a VwGVG dabei nicht, dass die elektronisch gespeicherte (und damit unterschriftslose) Niederschrift - auf Verlangen ihres Vertreters - „vorab“ per E- Mail, also noch vor Übertragung des auf Tonband aufgezeichneten Verhandlungsprotokolls, an diesen übermittelt wurde. Entscheidende Bedeutung kommt dabei nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vielmehr dem Umstand zu, dass die übermittelte Niederschrift auch das (schriftlich protokollierte) mündliche Erkenntnis samt einer ausführlichen Darlegung der wesentlichen Entscheidungsgründe beinhaltete. Damit war der – dahingehend ausdrücklich belehrte - Beschwerdeführervertreter bereits am 5.5.2021 in der Lage, einen Antrag auf Ausfertigung des Erkenntnisses im Sinne des § 29 Abs. 4 VwGVG für die Beschwerdeführer zu stellen.

3.6. Gleiches gilt nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich auch für den von den Beschwerdeführern weiters monierten allgemeinen Disclaimer am Ende der hg. E- Mails vom 5.5.2021, wonach der „Austausch von Nachrichten mit dem oben angeführten Absender via E-Mail“ ausschließlich Informationszwecken diene und rechtsgültige Erklärungen über dieses Medium nur im Wege des offiziellen Postfaches (post@lvwg-ooe.gv.at) übermittelt werden würden: So wurden mit den hg. E-Mails vom 5.5.2021 gerade keine „rechtsgültigen Erklärungen“, wie etwa eine Sachentscheidung über eine Beschwerde, an die Beschwerdeführer übermittelt. Vielmehr diente die Textierung in den E-Mails einerseits der Belehrung und damit der Information der Beschwerdeführer über die Möglichkeit des Antrages auf eine Ausfertigung des mündlich verkündeten Erkenntnisses bzw. dessen Rechtsfolgen sowie andererseits der – wie von ihm gefordert - elektronischen Zustellung dieses Erkenntnis samt den wesentlichen Entscheidungsgründen als Bestandteil der Niederschrift.
3.7. Da die Niederschrift, wenn auch ohne das Verhandlungsprotokoll, jedoch mit dem (schriftlich protokollierten) mündlich verkündeten Erkenntnis samt den wesentlichen Entscheidungsgründen den Beschwerdeführern sohin bereits am 5.5.201 durch elektronische Übermittlung an deren Vertreter zugestellt wurde, erweist sich der Antrag auf schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses in ungekürzter Form vom 6.7.2021 als außerhalb der zweiwöchigen Antragsfrist im Sinne des § 29 Abs. 2a Z 1 VwGVG eingebracht, weshalb der Antrag als verspätet zurückzuweisen war.

4. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Der Lösung der Rechtsfrage, ob der Antrag der Beschwerdeführer auf ungekürzte Ausfertigung des mündlich verkündeten Erkenntnisses rechtzeitig einlangte, kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack